

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 14. Juni 2013	Nr. 126
------	----------------------------	---------

Bekanntmachung eines Vereinsverbots gemäß § 3 des Vereinsgesetzes Verbot des Vereins „Mongols MC Bremen“

Vom 19. Mai 2011

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) i.V.m. § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) wird nachstehend der verfügende Teil des vom Senator für Inneres und Sport am 19. Mai 2011 erlassenen Vereinsverbots bekannt gemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Mongols MC Bremen“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Mongols MC Bremen“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Mongols MC Bremen“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Mongols MC Bremen“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Mongols MC Bremen“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens sowie von Sachen Dritter gemäß Ziffer 5.

Bremen, den 6. Juni 2013

Der Senator für Inneres
und Sport